

b. Reichsgutachten über den vorstehenden Deputations-Hauptschluß.

Dictatum Ratisbonae die 26. Mart. 1803 per Moguntinum.

Ihrer Römisch Kaiserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigtem Höchst-ansehnlichen Prinzipal-Commissarius, Herrn Karl Alexander Fürsten zu Thurn und Taxis u. c., Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit im Namen der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten:

Nachdem von der zur gänzlichen Berichtigung des Lüneviller Friedens ernannten, und durch das Kaiserl. allergnädigste Commissionsdecret vom 2. August v. J. hieher berufenen außerordentlichen Reichsdeputation nach vielfältigen mit der Höchstansehnlichen Kaiserlichen Plenipotenz und den Herren Ministern der vermittelnden Mächte gepflogenen Communicationen bereits den 23. November v. J. ein Hauptschluß verfaßt, und darüber nicht nur schon am 6. December von ersagten Ministern Notizen an die allgemeine Reichsversammlung gebracht, sondern auch ein Kaiserl. allergnädigstes Commissionsdecret unterm 21. gedachten Monats an dieselbe erlassen, ferner von der Deputation selbst unterm 5. und 31. Jänner, auch 4. und 26. Februar d. J. Berichte sammt Anlagen erstattet, und dem letzten Berichte ein mit mehreren Abänderungen und Zusätzen des Tags vorher neu verfaßter Deputationshauptschluß, auch das nur erwähnte Kaiserl. allerhöchste Commissionsdecret, die Notizen und Berichte, so wie die neuesten Kaiserl. allerhöchsten vermittelnden Mächte vom 28. vorigen Monats und 9. d. jederzeit durch die Reichsdictatur zur Wissenschaft aller drei Reichscollegien befördert, sodann alle diese Verhandlungen in allen drei Reichscollegien in Vortrag und Umfrage gestellt worden, so hat man nach reifer Erwägung der Sache dafür gehalten und geschlossen: daß

1) der nunmehr zur Vollständigkeit gediehene hier mitkommende Deputationshauptschluß vom 25. vor. Mon. als das einzige Mittel, den für das Wohl des gesammten deutschen Vaterlandes, und die Erhaltung des Reichsverbands selbst so nothwendigen Ruhestand zu befestigen, und eine gute Ordnung der Dinge im Reiche wieder herzustellen, von gesammten Reichs wegen zu genehmen; dabei auch

2) die bisherigen Reichsgrundgesetze, insonderheit der westphälische Friede, und alle darauf erfolgten Friedensschlüsse, in so weit solche durch den Lüneviller Tractat, und diesen jetzt zu genehmigenden Deputationshauptschluß nicht ausdrücklich abgeändert worden, zu bestätigen; in wessen Folge also

3) die deutsche Reichsverfassung in allen ihren übrigen, nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten, wie solche für Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wohin auch der hohe deutsche Orden zu rechnen, und die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, bisher bestanden, auch für die Zukunft zu verwahren sey; daß demnach

4) Sr. Kaiserl. Majestät für die reichsoberhauptliche Vorsorge zur möglichsten Erhaltung der deutschen Reichsverfassung, weise Einleitung und Mitwirkung zur glücklichen Beendigung dieses beschwerlichen Entschädigungsgeschäfts der allerunterthänigste Dank gebühre, und mit der ehrerbietigsten Bitte hiemit erstattet werde, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, auch den hohen vermittelnden Mächten für Ihre weisen Rathschläge und Ihre rühmliche Verwendung zur endlichen Ausgleichung dieser wichtigen National-Angelegenheit die dankbaren Empfindungen der Reichsversammlung zu erkennen zu geben; welches alles

5) durch ein allergehorsamstes Reichsgutachten, wie hiemit geschieht, zur reichsoberhauptlichen Genehmigung allerunterthänigst zu bringen sey.

Womit des Kaiserl. Herrn Principalcommissarius Hochfürstlichen Gnaden der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räte, Botschafter und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen.

Signatum Regensburg den 24. März 1803.

(L. S.)

Kurfürstlich Mainzische Kanzley.

c. Kaiserliches Ratifications-Commissions-Decret zu vorstehendem Reichsgutachten.

Dictatum Ratisbonae die 28. April 1803 per Archicancellariensem.

Von der Römisch Kaiserl. Majestät Franz des Zweiten, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsversammlung verordneter Höchst-ansehnlicher Kaiserl. Prinzipal-Commissarius, Herr Karl Alexander, des Heil. Röm. Reichs Fürst u. c., geben den allhier versammelten des Heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Räten, Botschaftern und Gesandten hiermit zu vernehmen.

Da die zur Erfüllung des fünften und siebenten Artikels des Luneviller Friedens bevollmächtigte außerordentliche Reichsdeputation das ihr anvertraute Werk nummehr zu Stande gebracht hat, und von Kurfürsten, Fürsten und Ständen des deutschen Reichs in ihrem gemeinsamen Gutachten vom 24. März auf dessen Bestätigung angetragen worden ist; so wollen Se. Majestät der Kaiser nicht verweilen, diesem in seiner Beschaffenheit und in seinen Folgen so wichtigen Werke aus reichsväterlicher Sorgfalt für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe Deutschlands nach Maaßgabe ihrer Pflichten die gesetzliche Vollendung zu ertheilen.

Der Endzweck, auf welchen in diesem entscheidenden Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit sich richtet, besteht darin, die Erfüllung der von Sr. Kaiserl. Majestät und dem deutschen Reiche übernommenen Verbindlichkeiten einerseits mit der Erhaltung der hergebrachten Reichsverfassung, andererseits mit den freundschaftlichen Rücksichten thunlichst zu vereinbaren, die Allerhöchstdieselben für die Vorschläge der zwei als Vermittler eingeschrittenen Mächte, so wie für die Wünsche und Zufriedenheit der Reichsstände tragen.

Es ist dieses der nämliche Zweck, der alle Schritte und Bemühungen Sr. Majestät des Kaisers bei Zusammenberufung und bei allen Verhandlungen der erwähnten Reichsdeputation geleitet hat. In Gemäßheit desselben haben Sie sich während dem Laufe dieser Verhandlungen dem von den vermittelnden Mächten vorgeschlagenen, von der Deputation durch entschiedene Stimmenmehrheit angenommenen Entschädigungsplane so beförderlich erwiesen, als es immer die Vorschrift der maaßgebenden Friedensartikel und die Grenzen der auf die Erfüllung dieser Artikel und auf die Aufrechterhaltung der damit vereinbarlichen Reichsverfassung abgezielten Deputationsvollmacht erlauben konnten.

Und mit welcher freiwilligen Mäßigung und großen Rücksichten für die vermittelnden Mächte und die mit interessirten Reichsstände Se. Kaiserl. Majestät sich hiebei bestrebt haben, die Behebung der sich ergebenden Anstände, wenn selbe von den rechtmäßigen Interessen Allerhöchst Ihres Hauses herrührten, zu erleichtern, solches hat Ihre zu Paris den 26. December v. J. geschlossene Convention an den Tag gelegt, worin Sie die Verbindlichkeiten des Luneviller Tractats freiwillig erweitert und die einem Fürsten Ihres Hauses gebührende volle Entschädigung möglichst beschränket haben.

Eben so haben Se. Kaiserl. Majestät die thunlichste Beförderung in Ansehung der dem Entschädigungsplane beigewirkten, aus der angenommenen Entschädigungs-Basis nicht geflossenen, oder in die innere Verfassung des deutschen Reichskörpers einschlagenden weitem Anträge bewiesen. Auch hierüber haben Sie Sich durch die angeführten Rücksichten bewogen gefunden, in vorgedachter Pariser Convention Ihre Beistimmung zu dem Deputationshauptschlusse vom 23. November v. J. in der Maaßgebung zuzusagen, daß Sie dabei sämmtliche mit dem Entschädigungsplane an sich vereinbarlichen Gerechtsame ausdrücklich verwahrten, die Allerhöchstdenenselben theils in Ihrer reichsoberhauptlichen Würde, theils als Regent Ihrer Erbstaaten gebühren; da Sie in dieser letzten Eigenschaft, gleich wie Sie für Ihre Kriegsverluste an den Entschädigungen keinen Theil bekommen, auch den damit verknüpften Einschränkungen nur in so fern, als es die Ausführungsmöglichkeit der allgemeinen Entschädigungs-Basis erheischt, unterliegen können.

Nachdem endlich nach dem Schlusse der Convention vom 26. December zu dem Deputationshauptschlusse vom 23. November noch verschiedene Zusätze, Aenderungen und Anträge hinzugekommen sind, und daraus der neue Deputationshauptschluß vom 25. Hornung entstanden ist, auf dessen Gutheißung das Reichsgutachten unter einigen ausdrücklichen Vorbehalten anträgt; so sehen Se. Kaiserl. Majestät Sich nach reiflicher Abwägung aller bisher angeführten Umstände, und nach dem Gefühle Ihrer aufhabenden theuersten Pflichten veranlaßt, dem eben genannten Reichsgutachten Ihre reichsoberhauptliche Genehmigung unter folgenden Bedingnissen zu ertheilen:

Daß die zu Paris am 26. December v. J. geschlossene und zur Kenntniß der Reichsversammlung vorgelegte Convention in ihrer Kraft und Verbindlichkeit, nach dem wörtlichen Inhalte ihrer Artikel, insonderheit in Ansehung der in dem 4. Artikel enthaltenen Vorbehalten, aufrecht zu bestehen habe.

Daß, in so fern diese Vorbehalten die Sr. Majestät als Kaiser und Reichsoberhaupt zuzustehenden Gerechtsame betreffen, die gesetz- und herkommensmäßige Ausübung dieser Gerechtsame sowohl bei Ausführung des gegenwärtigen Reichsschlusses, als für alle zukünftige Zeiten ungeschmälert erhalten werde.

Daß die in dem Reichsgutachten vom 24. März erwähnte Bestätigung der Reichsgrundgesetze, insonderheit des westphälischen Friedens, und der darauf erfolgten Friedensschlüsse, in so fern solche durch den Luneviller Tractat und den gegenwärtigen Reichsschluß nicht ausdrücklich abgeändert werden, dergleichen die darin angetragene Verwahrung der deutschen Reichsverfassung in allen übrigen nicht ausdrücklich geänderten Punkten, wie solche für Kurfürsten und Stände des Reichs, wohin auch der hohe deutsche Orden zu rechnen, und die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, bisher bestanden ist, in wirkliche Ausführung und Handhabung übergehe.

Daß, nachdem die Bedenken, welche von Sr. Kaiserl. Majestät bei Gelegenheit der in den früheren Deputationsvorschlägen gemachten Anträge zur Vermehrung der Virilstimmen im Reichsfürstenrathe geäußert wurden, durch die spätern Vorschläge keineswegs gehoben worden sind, Se. Kaiserliche Majestät Sich durch Ihre für die Erhaltung der Reichsverfassung und die Beschützung

der katholischen Religion heilig beschwornen Pflichten gemüßigt sehen, Ihre Ratification über diesen Gegenstand einstweilen zu suspendiren, und Sich vorzubehalten, durch ein unverzügliches ferneres Commissionsdecret die Erstattung eines weitern Reichsgutachtens zu dem Ende zu verlangen, damit durch angemessene Vorschläge dafür gesorgt werde, daß, nachdem dem protestantischen Religionstheile schon in den Kurfürstlichen und Reichsstädtischen Collegien eine so entscheidene Stimmenmehrheit zufällt, die hergebrachten Verhältnisse der zwei Religionstheile nicht auch in dem fürstlichen Collegium, bis zur wesentlichen Ueberschreitung der Stimmenparität, abgeändert werden.

Daß endlich in Ansehung derjenigen Punkte des letzten allgemeinen Deputationschlusses, deren Erörterung erst noch künftigen Anträgen und Unterhandlungen zu unterliegen hat, wie dergleichen namentlich in dem Schlusse des 2. und 39. § vorkommen, Sr. Kaiserl. Majestät und dem Reiche die weitere gebührende Einschreitung vorbehalten bleibe.

Indem nun Se. Kaiserl. Majestät unter diesen vorausgesetzten Bedingnissen dem Reichsgutachten vom 24. März Ihre reichsoberhauptliche Genehmigung hiemit förmlich ertheilen, so ergreifen Sie auch diese Gelegenheit, um Ihren und des gesammten Reichs aufrichtigsten Dank für die von den zwei vermittelnden Mächten in der vorliegenden wichtigen Angelegenheit verwendete Sorgfalt und Bemühungen öffentlich hiemit abzustatten; gleich wie Sie mit Zuversicht hoffen, daß gedachte Mächte die hiebei von Seiten Kaisers und Reichs erhaltenen überzeugendsten Beweise bereitwilliger Rücksicht für Ihre Wünsche und Vorschläge freundschaftlich erkennen werden, und daß somit das nunmehr gänzlich zu Stande gebrachte Friedenswerk auf das dauerhafteste versichert und befestigt worden sey.

Es verbleiben übrigens des Höchstansehnlichen Kaiserl. Herrn Principalcommissarius Hochfürstl. Gnaden den allhier versammelten vortrefflichen Rätthen, Bottschaftern und Gesandten mit freundlichem, auch geneigtem und gnädigem Willen beständig wohl zugethan.

Signatum Regensburg den 27. April 1803.

(L. S.)

Karl, Fürst v. Thurn u. Taxis, mppr.

Dem Hochlöblichen Kurerzkanzlerischen Reichsdirectorio auszuhandigen.

Nr. 213. (184). Der Preßburger Friede (Auszug). — 1805, Dez. 26.

Corpus Iuris Confoederationis Germanicae I, S. 65—68.

Art. VII. Les Electeurs de Bavière et de Wurtemberg, ayant pris le titre de Roi, sans néanmoins cesser d'appartenir à la Confédération germanique. S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche les reconnaît en cette qualité.

Art. X. Les pays de Salzbourg et de Berchtolsgaden, appartenant à S. A. R. et E. l'Archiduc Ferdinand, seront incorporés à l'Empire d'Autriche, et Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche les possédera en toute propriété et souveraineté, mais à titre de duché seulement.

Art. XI. Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, s'engage à obtenir, en faveur de S. A. R. l'Archiduc Ferdinand, Electeur de Salzbourg, la cession, par Sa Majesté le Roi de Bavière, de la principauté de Wurzburg, telle qu'elle a été donnée à Sa dite Majesté par le recès de la députation de l'Empire germanique, du 25. Février 1803 (6. Ventose an 11).

Le titre électoral de S. A. R. sera transféré sur cette principauté, que S. A. R. possédera en toute propriété et souveraineté, de la même manière et aux mêmes conditions qu' Elle possédoit l'électorat de Salzbourg. —

Art. XIV. Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Wurtemberg et Son Altesse Sérénissime l'Electeur de Bade jouiront, sur les territoires à Eux cédés, comme aussi sur Leurs anciens états, de la plénitude de la souveraineté et de tous les droits qui en dérivent et qui Leur ont été garantis par Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, ainsi et de la même manière qu'en jouissent Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et Sa Majesté le Roi de Prusse sur Leurs états allemands. Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, soit comme Chef de l'Empire, soit comme Co-Etat, s'engage à ne mettre aucun obstacle à l'exécution des actes qu' Ils auraient faits ou pourraient faire en conséquence.